

- Rechtswidrigkeit, und Gegnerschaft zum Adenauer-Regime begründet *
eine rechtswidrige Einstellung.

Die imperialistische und faschistische Strafrechtslehre rechtfertigt somit eine Rückkehr zu den feudal-absolutistischen Methoden der Verfolgung der moralisch-verwerflichen Gesinnung und ermöglicht es, die Gesinnung der Gegner der Imperialisten durch Umdeutung zu diskriminieren. Sie liquidiert die Errungenschaften der Strafrechtslehre der fortschrittlichen Bourgeoisie und ist insgesamt eine reaktionäre und wissenschaftsfeindliche Lehre.

Beeinflußt von den Gedankengängen der imperialistischen Strafrechtslehren entwickelt sich die *Strafpolitik* in der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des imperialistischen Staates. Die imperialistische Strafpolitik ist darauf gerichtet, durch entsprechende Formulierungen der Tatbestände und durch die Ausgestaltung der Strafdrohungen die Entscheidungsfreiheit des Richters zu vergrößern und ihm eine willkürliche Bestrafung unter dem Schein des Rechts zu erleichtern. Es geht um die Zerstörung des Grundsatzes der Bestimmtheit der Strafgesetze.

Zu diesem Zweck werden entsprechend den Vorschlägen der soziologischen Schule weite Straframes, die Bestrafung von Rückfallverbrechen, unabhängig von der Schwere der begangenen Taten, und völlig unbestimmte Sicherungsstrafen, die es auf die sogenannte Täterpersönlichkeit abstellen, eingeführt. Entsprechend den Grundsätzen der faschistischen Lehre vom Willensstrafrecht wird die Gesinnung oder die Täterpersönlichkeit zum entscheidenden Kriterium der Strafbarkeit erhoben. Entsprechend den Vorschlägen der normativen Schule erfolgt eine „Auflockerung der Tatbestände“ (Freister), indem Worte, die die äußere Begehungsform der Tat beschreiben (sogenannte deskriptive Merkmale), durch wertende, vom Richter beliebig deutbare Worte (sogenannte normative Merkmale) und unbestimmte Bezeichnungen ersetzt werden.

Der IV. internationale Strafrechtskongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung beschloß im Jahre 1937 : „Es ist zu wünschen, daß die Vorschriften, welche strafbare Handlungen definieren, in Ausdrücken abgefaßt werden, die weit genug sind, um die Anpassung der Rechtsprechung an die sozialen Notwendigkeiten zu erleichtern.“

Da sich die Taten und Absichten der Gegner der Imperialisten und Militaristen trotz der kautschukartigen Tatbestände nicht als gesetzwidrig erweisen, geht die imperialistische Justiz, gefördert durch die „elastischere“ Gesetzgebung und angeleitet durch die Grundsätze der